

**Satzung
zur vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes
„Nellenburger Hang“**

Aufgrund des § 10 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 09.07.2003 die Änderung des Bebauungsplanes

"Nellenburger Hang"

im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 20.10.1993 geändert durch Satzung vom 8.5.1996.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

Nr. 5 der Bebauungsvorschriften vom 20.10.1993 in der Fassung vom 8.5.1996 erhält folgende Fassung:

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Pro Grundstück ist max. ein Nebenanlage-Gebäude zulässig. Der umbaute Raum darf 25 m³ nicht überschreiten. Die max. Wandhöhe für Nebenanlagen beträgt 2,00 m

Nr. 6 der Bebauungsvorschriften vom 20.10.1993 in der Fassung vom 08.05.1996 erhält folgende Fassung:

Garagen und überdachte Stellplätze (sogenannte Carports) sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig soweit der natürliche Höhenunterschied zwischen Verkehrsfläche und überbaubarer Fläche mind. 2,50 m beträgt.

Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Erschließungsstraße zulässig. Ausfahrten sind nur zulässig, soweit in der Planzeichnung kein Zu- und Abfahrtsverbot festgelegt ist.

Soweit auf dem Grundstück ein Doppelhaus errichtet wird, ist auf der nicht überbaubaren Fläche eine weitere Garage/Carport zulässig, wenn der Standort topographisch unbedenklich ist. Über die Befreiung entscheidet die Stadt Stockach.

pro Wohnung sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 10.07.2003



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stolz', is written over the printed name.

Stolz
Bürgermeister